

Abwesenheiten im Unterrichtswesen

Halbzeitiger Vorruhestand (Halbzeitige Disposition aus persönlichen Gründen vor der Versetzung in den Ruhestand)

G UW

Dauer: Der halbzeitige Vorruhestand kann in den beiden Schuljahren, die der Pensionierung eines Personalmitglieds vorangehen, in Anspruch genommen werden. Er wird maximal bis zu dem Datum, an dem das Personalmitglied eine Pension zu Lasten der Staatskasse beanspruchen kann, gewährt.

Zeitweilige Personalmitglieder: **bestimmte Dauer: Nein** **unbestimmte Dauer: Nein**

Definitive Personalmitglieder:

Dir.-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinisches und sozialpsychologisches Pers.	Ja
Religionslehrer:	Ja
SISEB:	Nein
Verwaltungs- u. Arbeitspersonal:	Ja

Finanzielles Dienstalter: **Ja**

Mit Gehalt ?	Ja	Während der Zurdispositionstellung erhält das Personalmitglied für die Stunden oder Unterrichtsstunden, die nicht mehr geleistet werden, ein Wartegehalt, das 50% des letzten Dienstgehalts für diese Stunden oder Unterrichtsstunden ausmacht.
Tätigkeit erlaubt ?	Ja	siehe Bemerkungen
Ersatz erlaubt ?	Ja	
Wird die Stelle vakant ?	Ja	Vakant werden allerdings nur die aufgegebenen Stunden.
Kündbar ?	Nein	Ein Wechsel vom Halbzeit-Vorruhestand zum Vollzeit-Vorruhestand ist jeweils zum 1. September möglich.

Gesetzliche Bestimmungen:

KE Nr. 297 vom 31.03.1984
D-06.06.2005

Prozedur:

Ein Personalmitglied kann zum 1. September eines Schuljahres den Vorruhestand beantragen, wenn es nachfolgende Bedingungen erfüllt:

1. es muss sich im aktiven Dienst befinden oder aus Krankheitsgründen zur Disposition stehen, definitiv ernannt bzw. eingestellt sein und ein Anwerbungs- oder Auswahlamt (Direktionssekretär, Erzieher-Verwalter, Förderpädagogischer Berater, Förderpädagogischer Schul- und Lernbegleiter in einer Fördergrund- und -sekundarschule) bekleiden;
2. es muss mindestens 58 Jahre alt sein. Dieses Alter muss spätestens am 31. Dezember des laufenden Jahres erreicht worden sein;
3. es muss mindestens 15 Dienstjahre im Unterrichtswesen absolviert haben;
4. es kann in maximal 28 Monaten gerechnet ab dem Tag, der dem ersten Tag der Zurdispositionstellung folgt, eine Ruhestandspension zu Lasten der Staatskasse beanspruchen.

Der Antrag (UADL-Formular) muss spätestens am 1. Juni durch Vermittlung des Schulträgers bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht werden.

Da das Datum der Inanspruchnahme des Vorruhestands an das Datum der Inanspruchnahme der vorzeitigen Pension gekoppelt ist, benötigt die administrative Prozedur zur Überprüfung der Zulassungsbedingungen mehr Zeit, da nämlich eine Rückfrage beim föderalen Pensionsdienst vonnöten ist, um das exakte Datum der Pension eines Personalmitglieds in Erfahrung zu bringen. Aus diesem Grunde sind alle Personalmitglieder, die ab September in den Genuss des Vorruhestands gelangen möchten, gebeten, ihren Antrag möglichst bereits im Januar einzureichen.

Wichtige Bemerkungen:

Stichtag für den Beginn des halbzeitigen Vorruhestandes ist einzig und allein der 1. September.

Für die Berechnung der erforderlichen 15 Dienstjahre gilt:

1. Es werden nur im Unterrichtswesen geleistete Dienste berücksichtigt.
2. Die als subventioniertes Vertragspersonal und als zeitweilig bezeichnetes Personalmitglied geleisteten Dienste werden von Anfang bis Ende einer ununterbrochenen Periode aktiven Dienstes berücksichtigt, einschließlich, falls sie darin inbegriffen sind, des Entspannungsurlaubs, der Weihnachts- und Osterferien, des Mutterschaftsurlaubs, des Urlaubs aus prophylaktischen Gründen, des Zeitraums, während dem das Personalmitglied im Rahmen des Mutterschaftsschutzes oder der Bedrohung durch eine Berufskrankheit von der Ausübung jeglicher Tätigkeit freigestellt ist und des Urlaubs wegen Adoption oder Pflegschaft. Die so ermittelte Zahl von Diensttagen wird mit 1,2 multipliziert. Von dieser Multiplikation ausgenommen sind die Dienstage, die ein Personalmitglied, das auf unbestimmte Dauer bezeichnet oder auf bestimmte Dauer bis zum 31. August eingestellt ist, leistet und die sich auf ein vollständiges Schul- oder akademisches Jahr beziehen.
3. Die als definitiv ernanntes Personalmitglied geleisteten Dienste werden von Anfang bis Ende einer ununterbrochenen Periode aktiven Dienstes berücksichtigt. Ebenfalls berücksichtigt werden alle Zeitspannen der Zurdispositionstellung, während denen das Personalmitglied ein Wartegehalt bzw. eine Wartegehaltssubvention bezogen hat.
4. 30 Tage bilden einen Monat.
5. Die Gesamtdauer der Dienste, die in zwei oder mehreren gleichzeitig ausgeübten Ämtern mit vollständigem oder unvollständigem Stundenplan erworben worden ist, darf nie höher liegen, als die Dauer, die in einem während derselben Periode ausgeübten Amt mit vollständigem Stundenplan erworben worden ist.
6. Pro Kalenderjahr darf die Gesamtdauer der Dienste nicht mehr als zwölf Monate betragen.

Die Inanspruchnahme des halbzeitigen Vorruhestandes ist einem Personalmitglied nur gestattet, wenn die Anzahl Stunden oder Unterrichtsstunden, die zum Amt bzw. zu den Ämtern gehören, in dem bzw. in denen es ernannt ist, mehr als die Hälfte der Anzahl Stunden oder Unterrichtsstunden, die für eine Vollzeitbeschäftigung in diesem Amt bzw. in diesen Ämtern vorgeschrieben ist, ausmacht.

Das Personalmitglied ist verpflichtet, mindestens die Hälfte eines vollen Stundenplans zu leisten.

Die Dienstleistungen des Personalmitglieds, sind auf höchstens vier Tage und zusätzlich auf höchstens sechs Halbtage pro Woche zu verteilen.

Das Personalmitglied darf unter denselben Bedingungen eine Erwerbstätigkeit ausüben wie der Empfänger einer Ruhestandspension des öffentlichen Dienstes. Diese Tätigkeit darf allerdings - sofern es sich nicht um einen Rückruf wegen Lehrermangel handelt - nicht im Unterrichtswesen, das von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert bzw. subventioniert wird, ausgeübt werden. Das Personalmitglied muss dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft jede Einkommensänderung mitteilen, die eine Kürzung oder Streichung des Wartegehalts zur Folge haben könnte.

Die Zurdispositionstellung ist unumkehrbar und wird bis zu dem Datum gewährt, an dem das Personalmitglied eine Pension zu Lasten der Staatskasse beanspruchen kann.

Ein Wechsel vom Halbzeit-Vorruhestand zum Vollzeit-Vorruhestand ist möglich. Als Stichtag gilt der 1. September. Ebenfalls möglich ist ein Wechsel von der Altersteilzeit zum Halbzeit-Vorruhestand mit mindestens 58 Jahren, wenn die jeweiligen Zulassungsbedingungen erfüllt sind.

Bei der Berechnung der Pension wird die halbzeitige Disposition aus persönlichen Gründen vor der Versetzung in den Ruhestand berücksichtigt, wenn der Zeitkredit hoch genug ausfällt, um diese abzudecken.

Personalmitgliedern in Beförderungsräten sowie Fachbereichsleitern, Provisoren, Unterdirektoren, Werkstattheitern und Koordinatoren ist diese Form der Zurdispositionstellung nicht zugänglich. Die Koordinatoren im Regelsekundarschulwesen können den halbzeitigen Vorruhestand allerdings wohl auf ihre Tätigkeit im Anwerbungsamt legen.